

ermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Auslande festgesetzt werden, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder schafft keine neue Belastung, sondern bedingt lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März 1934 aus. Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihestockes bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 6 v. H. und mehr der gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrbetrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß.

Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt bis zum 31. Oktober 1934.

Ferner genehmigte das Reichskabinett

ein Gesetz zur Änderung des Schiedsgesetzes, wonach Danzig in den inländischen Schiedsverkehr einzbezogen wird;

ein Schlachtsteuergesetz, durch das die jetzt noch bestehenden großen Verschiedenheiten der geltenden Gesetze beseitigt werden;

ein Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinsamiger Wohnungsunternehmungen, pausen statt.

das mehrere an sich selbständige gelegene Grundgesetze zwecks Vermeidung besonderer Einzelregelungen zusammenfaßt;

ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Geschäftsbücher;

ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Wassergebrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Beschlüsse festsetzt;

ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, das nur formelle Bedeutung hat;

ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechtes und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammengefaßt, übersichtlich gestaltet und die Strafbestimmungen verschärft werden;

ein Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern und schließlich

ein Gesetz über die Aushebung des Gesetzes über die Besiedlung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist (Bannmeldegesetz).

Die nächste Kabinettsitzung findet erst nach der Oster-

fer Februarreform ab. Da der künftigen Gestaltung des Reiches nicht vorzugeben werden kann, wurde eine Lösung gewählt, die auf dem bestehenden Zustand aufbaut und alle Möglichkeiten für die endgültige Gestaltung der Strafverwaltung offen läßt. Die deutschen Strafen werden in Reichsstrafen, Reichsstrafen und Bandstrafen erster und zweiter Ordnung eingeteilt. Die Rechtsverhältnisse der Reichsstrafen ergeben sich aus dem Reichsgesetz über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahn vom 27. 6. 1928. Welche Strafen als Reichsstrafen, Bandstrafen, erster Ordnung und Bandstrafen zweiter Ordnung gelten, bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Strafwenken. Die Strafenbaustift wird wie folgt verteilt: Für die Reichsstrafen ist Träger der Strafenbaustift das Reich; für die Bandstrafen erster Ordnung sind Träger der Strafenbaustift die Länder und preußischen Provinzen. Für die Bandstrafen zweiter Ordnung ist der Generalinspektor für das deutsche Strafwenken die Bestimmung der Träger der Strafenbaustift vorbehalten. Die Träger der Strafenbaustift tragen die Kosten der Unterhaltung des Ausbaus der Strafen. Die Verwaltung und Unterhaltung der Reichsstrafen wird von den Ländern im Auftrage des Reiches, die der Bandstrafen erster Ordnung als Angelegenheit ihrer eigenen Verwaltung ausgelöst. Die Regelung der Verwaltung und Unterhaltung der Bandstrafen zweiter Ordnung bleibt dem Generalinspektor überlassen. Ihm steht ein Aufsichtsrecht über alle Strafen zu. Die finanzielle Zusammenziehung zwischen den bisherigen und zukünftigen Trägern der Strafenbaustift soll nach Neuordnung des Strafwenkes geregelt werden.

Aenderung des Nachbaubevolks.

dnb. Berlin, 23. März. Auf Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine vorübergehende Änderung des Nachbaubevolks erfolgt. Durch die Änderung wird unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Nachbaubevolks der zulässige Arbeitsbeginn in Bäckereien und Konditoreien, der jetzt frühestens um 5 Uhr morgens liegt, für das Anheizen der Ofen und die Teigbereitung um eine Stunde auf 4 Uhr morgens, der Arbeitsbeginn auf 4½ Uhr morgens vorversetzt. Zugleich wird der Verkaufsbeginn für Bäcker- und Konditorwaren einschließlich auf frühestens 6 Uhr morgens festgesetzt. Das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen ist frühestens um 5½ Uhr morgens zulässig. Für Jugendliche unter 16 Jahren bleibt es bei dem jetzt zulässigen Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens. Die Einschränkung des Nachbaubevolks soll der deutschen Landwirtschaft die Möglichkeit geben, einen höheren Absatz an Getreide zu erzielen. Die Einschränkung wurde begrenzt bis zum 30. September 1934.

Höhere Arbeitslosenunterstützung auf Grund des Volkszählungsergebnisses.

Berlin, 24. März. (Eig. Kunstmed.) Die Volkszählung vom 16. Juni 1933 wird, wie das W.D.Z.-Büro meldet, für den erheblichen Teil der Erwerbslosen, der in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern lebt (Drittklassen C bis E) vielfach eine sehr angenehme Folge haben, wie der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsversicherung in einem Rundschau an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter seitstellt. Die Höhe der Unterstützung in den Gemeinden mit mehr und weniger als 10 000 Einwohnern der Drittklassen C bis E war bisher ermittelt worden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung von 1925. Die neue Volkszählung vom 16. Juni 1933 hat aber ergeben, daß eine ganze Anzahl Gemeinden, die bis dahin unter 10 000 Einwohner hatten, nunmehr über die Grenze von 10 000 Einwohnern hinausgekommen sind.

Der Präsident der Reichsanstalt hat angeordnet, daß bei derartigen Veränderungen der Einwohnerzahl die Neueingruppierung der Erwerbslosen in die Unterstützungsgruppen mit Wirkung vom 16. April 1934 vorgenommen ist. An allen Jahrestagen vom 16. April ab ist erstmals nach den etwaigen neuen Sätzen zu zahlen. Da die Zahl der Gemeinden, die von bisher über 10 000 auf nunmehr unter 10 000 Einwohner gelangt, nur sehr gering ist, bedeutet die Neueingruppierung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine nicht unbedeutliche Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung für die Erwerbslosen in den genannten Drittklassen. Die Sätze, die dabei maßgebend sind, liegen fest durch die Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932. Es ergibt sich daraus, daß die Höhe der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der Höherstufung auf Grund der letzten Volkszählung um Beiträge gesteigert werden wird, die je nach den verschiedenen Unterstützungsgruppen zwischen 60 Pfennigen und 6,30 Reichsmark pro Woche liegen. In den wenigen Fällen wird also eine nennenswerte Steigerung der Arbeitslosenunterstützung in den genannten Fällen eintreten.

Erhebliche Beschleunigung des Güterverkehrs.

Schnellgüterzug mit 90 Kilometer Geschwindigkeit. Berlin, 24. März. (Eig. Kunstmed.) Mit der Einführung des Sommersfahrplans bei der Reichsbahn am 15. Mai d. J. tritt, wie die „Wandelhalle“ meldet, auch auf dem Gebiet des Güterverkehrs eine wesentliche Neuerung ein. Die Reichsbahn hat sich nämlich auf ihrer letzten Befreiung über den Güterzugfahrplan zur Einführung einer wesentlichen Beschleunigung im Güterzugverkehr entschlossen. Auf der Strecke Hamburg-Berlin, auf der der Bahnkörperstand auf 1200 Meter erweitert ist, werden erstmals verdeckte Güterzüge mit 75 Stundenkilometergeschwindigkeit vom 15. Mai 1934 ab gefahren, wodurch besonders im Verkehr nach Sachsen und darüber hinaus erhebliche Zeitgewinne erzielt werden. Unter Berücksichtigung neu angeleisteter Wagen wird erstmals für die Dauer der Frühjahrssaison in Mittelbaden, in der Pfalz und am Rhein ein Schnellgüterzug nach Berlin und Hamburg mit 90 Kilometer regelmäßig gefahren. Die am Vorstag in den Ge-

Das Getränk Tausender:

Fatima-Malzkaffee

rein deutsches Erzeugnis. Gesund und bekömmlich.

Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft.

Erlichterung der Arbeitslosenhilfe.

Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft verfügt in drei Abschnitte.

Abschnitt I regelt die Finanzierung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beitragsgesetz). § 1 bestimmt, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzierung verpflichtet sind. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pflichtig zu behandeln. In dem Gesetz heißt es dann weiter: Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltspunkt festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltspunkts festzulegen.

Die Haushaltspunkte und die Feststellung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Feststellung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

Nach Abschluß des Rechnungsjahrs haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen. (Haushaltsermittlung.)

Bei der Prüfung von Unternehmen des Reiches in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewendet es bei der Vorschrift des § 88 Absatz 3 der Reichshaushaltordnung.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 begrenzen den Geltungsbereich des Gesetzes (siehe oben).

Abschnitt II handelt die Erhebung von Spenden (Spendengesetz). Spenden sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden karitativer Art und Kollektien der Kirchen. Die Erhebung von Spenden bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für Spenden, die zur Zeit des Inkrafttretnisses dieses Gesetzes erhoben werden, ist die Genehmigung unverzüglich einzuhören.

Abschnitt III behandelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfseabgabengesetz). Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinn dieses Gesetzes gehören nicht Abzugszahlungen, Abteuergeholde und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 3 dieses Abschnittes bestimmt, wer von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit ist:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns.

2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt.

3. Alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 Mark im Monat nicht übersteigt.

Die Abgabe beträgt:

1. Bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht

a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 Mark, aber nicht den Betrag von 150 Mark übersteigt 1,5 Prozent

b) wenn der Arbeitslohn den Betrag von 150 Mark, aber nicht den Betrag von 300 Mark übersteigt 2,5 Prozent

c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 Mark, aber nicht den Betrag von 700 Mark übersteigt für die ersten 300 Mark 2,5 Prozent

für den Restbetrag 5,75 Prozent

d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Mark, aber nicht den Betrag von 3000 Mark übersteigt 5,75 Prozent

e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Mark übersteigt 6,5 Prozent

des jeweils gewährten Arbeitslohnes.

2. Bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,

a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Mark, aber nicht den Betrag von 700 Mark übersteigt 3 Prozent

b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Mark, aber nicht den Betrag von 3000 Mark übersteigt 4 Prozent

c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Mark übersteigt 5 Prozent

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 Prozent des Arbeitslohnes, wenn dieser nach Maßgabe wirkt. Die endgültige Gestaltung hängt von der Gestaltung

Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

dnb. Berlin, 23. März. Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sieht die Streichung des § 19 vor, der Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen für die aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeuge nur unter der Voraussetzung der Reichsneigung vor, was, so wird in dem Gesetz behauptet, nicht mehr der historischkritischen Entwicklung des Kraftverkehrs und der Bedeutung des internationalen Fremdenverkehrs sowie der jeglichen Gestaltung der Kraftfahrzeugsteuerung (Steuerbefreiung und Abholung der Steuer) entspricht. Aus dem Ausland kommende Kraftfahrzeuge, die nicht länger als einen Monat in Deutschland bleiben, brauchen keine Steuer zu zahlen. In Aussicht genommen ist weiterhin sogar für eine Dauer etwa bis zu drei Monaten die Kraftfahrzeugsteuer zu streichen, abgesehen natürlich von Fahrzeugen, die der entganglichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Die Strafen unter Reichsaufsicht.

Bei dem vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetz über die einfliegende Regulierung des Strafenwesens und der Strafverwaltung handelt es sich um eine vorläufige Regelung, die ermöglichen soll, schon jetzt zentral auf die Strafregelung einzugehen.